

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund - Der Verbandsvorsteher -

Aachen, den 07.12.2022

7. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 7. Sitzung in der Wahlperiode 2020/2025 am 30.11.2022 die folgende 7. Satzungsänderung der "Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV" beschlossen.

Artikel 1

- 1. Das Deckblatt wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "Mit Stand vom 27.11.2019" wird durch die Angabe "Mit Stand vom 30.11.2022" ersetzt.
 - b) Die Angabe "6. Änderungssatzung" wird durch die Angabe "7. Änderungssatzung" ersetzt.
 - c) Unter der Angabe "Fassung gem. Beschluss VV vom 27.06.2018" wird die Angabe "Fassung gem. Beschluss VV vom 27.11.2019" hinzugefügt
- 2. In Nr. 3.3.1 wird im ersten Satz nach dem Wort "Großraum-Niederflur Linienbusse" das Wort "Großraum-Niederflur-Gelenk-Linienbusse, " ergänzt.
- 3. In Nr. 3.3.2 wird das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt.
- 4. Nr. 6.8 wird wie folgt geändert:
 - a) Im siebten Satz wird das Wort "ist" durch das Wort "sind" ersetzt.
 - b) Im siebten Satz wird das Wort "Bankbürgschaft" durch die Worte "bzw. mehrere Bankbürgschaften" ersetzt.
 - c) Hinter dem siebten Satz wird folgender Satz neu eingefügt: "Die Anzahl der vorzulegenden Bürgschaften richtet sich nach der Anzahl der Fahrzeuge, für die vom Antragsteller eine Förderung beantragt wurde.".
 - d) Hinter dem neuen achten Satz wird folgender Satz neu eingefügt: "Für jedes Fahrzeug ist eine eigene Bürgschaft in Höhe der für das Fahrzeug gewährten Zuwendung vorzulegen.".
 - e) Im neuen zehnten Satz wird das Wort "Bankbürgschaft" durch die Wörter "bzw. mehrere Bankbürgschaften" ersetzt.
 - f) Im neuen elften Satz werden die Worte "Antrag stellende" durch das Wort "antragstellende" ersetzt.
 - g) Am Ende von Nr. 6.8 werden folgende vier Sätze neu hinzugefügt: "Sollte die Vorlage einer bzw. mehrerer Bürgschaften notwendig sein, kann ab dem auf das Förderjahr folgenden Jahr eine erneute Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vom Fördernehmer beantragt werden. Dazu sind bis spätestens zum 30.06. des Jahres erneut die vollständigen Unterlagen zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einzureichen. Die Unterlagen müssen dabei aktuell sein, bzw. müssen sich auf den Jahresabschluss des Jahres beziehen, das dem Jahr der erneuten Prüfung vorausgeht. Nach dem 30.06. eingegangene Unterlagen zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können nicht mehr berücksichtigt werden.".
- 5. In Nr. 7.1 werden am Ende folgende zwei Sätze neu hinzufügt "Die Unterlagen zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind bis spätestens zum 30.09. des Förderjahres im Original beim ZV AVV einzureichen. Später eingegangene Unterlagen zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können nicht mehr berücksichtigt werden.".
- 6. In Nr. 8.3 wird das Zeichen "%" durch das Wort "Prozentpunkten" ersetzt.
- 7. Nr. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "27.11.2019" wird durch die Angabe "30.11.2022" geändert.
 - b) Die Angabe "2020" wird durch die Angabe "2023" geändert.
- 8. Die Anlagen 1 bis 8 werden jeweils durch die nachfolgend angefügte, neue Fassung ersetzt:

Fakultative Ausstattungen

	Förde	Fördersätze		
	(pauschalisi	(pauschalisiert 80% der		
Ausstattungskomponenten	Anschaffungskosten zzgl.			
	_	en, gerundet)		
* Für übrige Gefäßgrößen und alternative Antriebstechniken werden För				
Motor und Fahrwerk	12 m (SNL) *	18 m (NGL) *		
Brennstoffzelle	Fördersatz wird ind			
Elektro	Fördersatz wird ind	ividuell ermittelt		
Erdgas	Fördersatz wird ind	ividuell ermittelt		
Hybrid	Fördersatz wird ind	ividuell ermittelt		
Zusatzausstattungen	12 m (SNL) *	18 m (NGL) *		
Vollklimatisierung (gesamter Fahrgastraum)	40.100 €	53.500 €		
Elektrisches Kühlgerät (gesamter Fahrgastraum) [pro Stück]	17.700 €	17.700 €		
Fahrtzielanzeige				
Die Förderfähigkeit einer Fahrtzielanzeige ist nur gegeben, wenn nachweislich eine überdurchschnittlich hochauflösende Fahrtziel-Außenanzeige verbaut ist. Die Auflösung				
muss <u>mind.</u> 24 x 192 <u>Punkte</u> betragen, bei Einbauschächten mit Abmessungen, die die	3.600 €	3.600 €		
vorgenannte Auflösung nachweislich nicht erlauben, sind auch Fahrtzielanzeigen mit einer				
äquivalenten Auflösung förderfähig.				
RBL-System "Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebssystem"	4.800 €	4.800 €		
E-Ticketfähiger Bordrechner	4.000 €	4.000 C		
RBL-System "Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebssystem"				
Zusatzkomponenten (optische Streckenanzeigeelemente und				
hochqualitativer Haltestellenansage einschl. Halterungen,	10.000€	10.700 €		
Befestigungsmaterial, Verkabelung u. Montage)				
sowie Vorrüstung / Einbau RBL-System				
Fahrerschutzscheibe	1.400 €	1.400 €		
TFT-Bildschirm(e) inkl. Halterung	3.000 €	3.800€		
Automatisches Fahrgastzählsystem	4.000 €	5.000€		
Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem	2.800 €	3.600€		
LED-Fahrlicht	700 €	700 €		
Ausstattung Fahrersitz (Heizung <u>und</u> Lüftung <u>und</u> Armlehne)	500€	500€		

Definition der förderfähigen Fahrzeuge

Förderfähige Fahrzeuge	Fördersätze
Stadt-/Überland-Niederflur-Linienbusse	58.600 €
Niederflur-Gelenk-Linienbusse	81.100 €
Niederflur-Doppelgelenkbusse	individueller Fördersatz
Großraum-Niederflur-Linienbusse	individueller Fördersatz
Großraum-Niederflur-Gelenk-Linienbusse	individueller Fördersatz
Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse	individueller Fördersatz
Niederflur-Midi-Linienbusse	individueller Fördersatz
Linien-Kleinbusse	individueller Fördersatz
Busanhänger	individueller Fördersatz

Obligatorische Ausstattungen

Zielsetzung

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft werden in diesem Kriterienkatalog wesentliche und grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung gemäß der Nrn. 3.1 und 3.2 der AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (AVV-Richtlinie) erfüllt werden müssen.

Das Verkehrsunternehmen hat schriftlich gegenüber dem Zweckverband AVV zu versichern, dass das zu fördernde Fahrzeug diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Anforderungskriterien an Linienbusse

Förderfähig sind grundsätzlich Fahrzeuge gemäß Nr. 3.3.1 der AVV-Richtlinie. Dies sind insbesondere Linienbusse folgender Kategorien:

- 2-Achser (10- bis 13,5-m-Kategorie)
- 3- oder 4-Achser bis 15 m Länge
- Gelenkbusse
- Doppelgelenkbusse
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)
- Doppeldecker, auch bis 15 m Länge
- Kleinbusse (bis 7 m)

In begründeten Einzelfällen kann durch den ZV AVV eine individuelle Zuordnung zu einer Fahrzeugkategorie vorgenommen werden.

Grundanforderungen

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- Niederflurbauweise oder Low-Entry mit folgenden Ausstattungsmerkmalen:
 - Zwei Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz
 - Mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe)
 - Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
 - In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen
- Erfüllung der Abgasnorm EURO VI inkl. einer deutlichen Reduzierung der Anzahl der Kleinstpartikel (durch CRT- oder vergleichbares System)
- Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung)
- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)

- Abbiegeassistenzsystem gemäß Nummer 2 der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Verkehrsblatt vom 15. Oktober 2018 bekannt gemachten Empfehlungen ("Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme").
- Linienbeschilderung außen:

• Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links

• Fahrtziel: Bug

• Streckenverlauf: rechts

- Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage
- Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; es wird empfohlen, digitale Ansagegeräte mit geräuschabhängiger Lautstärkenregulierung und optische Haltestellenanzeigen einzubauen.
- Fahrscheinentwerter
- Optische Anzeigen "Wagen hält"
- Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug
- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltemöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)
- Festhaltemöglichkeiten:
 - In Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder zweiten Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
 - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
 - Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge
- Für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, so dass diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind
- Für Überlandbusse Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, im Türbereich
- Eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077)



Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Fahrzeugförderung gemäß § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV

Grundantrag -Förderjahr_____

Д	nsc	hrift	des	Aufga	benträ	gers

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund Geschäftsstelle Neuköllner Straße 1 52068 Aachen

Zutreffendes bitte ankreuzen	
bzw. Felder vollständig ausfülle	n

1. Antragsteller

Unternehmen	Ort / Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Ansprechpartner	Telefon-Nummer
E-Mail-Adresse	

2. Vorhaben

2.1	Förderung eines geringen, durchschnittlichen Fahrzeugalters (Pflichtfeld)				
	gemäß Nr. 3.3.4 der Nr. 3.2.2 der Richtlin	estätigt aufgrund der von ihm für das Förderjahr geplanten Fahrzeugeinsätzer Richtlinie, dass er mindestens 50 % seiner jährlichen Betriebsleistung gemäß nie mit Fahrzeugen erbringen wird, die höchstens 96 Monate alt sind. Hiervon uwendungen für Linienbusse wie folgt beantragt:			
	Stck.	Stadt-Niederflur-Linienbusse			
	Stck.	Überland-Niederflur-Linienbusse			
	Stck.	Niederflur-Gelenk-Linienbusse			
	Stck.	Niederflur-Doppelgelenkbusse			
	Stck.	Großraum-Niederflur-Linienbusse			
	Stck.	Großraum-Niederflur-Gelenk-Linienbusse			
	Stck.	Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse			
	Stck.	Niederflur-Midi-Linienbusse			
	Stck.	Linien-Kleinbusse			
	Stck.	Busanhänger			
	Stck.	Sonstige Linienbusse			
	davon Stck.	neue Fahrzeuge			
	Stck.	neuwertige Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind <u>und</u> eine Laufleistung von maximal 20.000 km aufweisen			

2.2 Förderung der Servicequalität (nur für Unternehmen mit eigenen Liniengenehmigungen)				
Für folgendes/folgende Vorhaben wird eine Förderung beantragt:				
 Vorhaltung einer Mobilitätszentrale gemäß dem NVP des jeweils betroffenen Aufgabenträgers im Zweckverband AVV Sonder- oder Zusatzformen der Fahrgastinformation Maßnahmen für Elektronisches Fahrgeldmanagement Schulungen des Fahrpersonals über das rechtlich gebotene Maß hinaus Marketingmaßnahmen Marktforschungsprojekte fahrzeugbezogene Maßnahmen andere Vorhaben 				
Eine Maßnahmenbeschreibung einschließlich einer Kalkulation ist beizufügen.				
2.3 Antragstellung für De-minimis-Beihilfen				
Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß der VO 360/2012 beantragt, für die die besonderen Erklärungen in Abschnitt 7 dieses Antrags abgegeben werden.				
2.4 Förderhöhe gemäß Fahrzeugeinsatz (Pflichtfeld)				
Der Antragsteller geht aufgrund der von ihm für die Zweckbindung (10 Jahre oder 600.000 Kilometer bzw. bei Kleinbussen 7 Jahre oder 300.000 Kilometer gemäß Nr. 3.3.5 der Richtlinie) geplanten Fahrzeugeinsätze gemäß Nr. 3.3.4 der Richtlinie verbindlich davon aus, dass die geförderten Fahrzeuge folgende Mindestprozentsätze erfüllen werden:				
90 %				
Bei mehreren Fahrzeugen mit unterschiedlichen Prozentsätzen ist eine Aufstellung beizufügen.				
2.5 Durchführungszeitraum (Pflichtfeld)				
(von – bis): – 30.06.20				
(auf das Förderjahr folgende Jahr)				

3. Gesamtkosten

Anzahl	Fahrzeugart	Kaufpreis je Fahrzeug	Bemerkungen

4. Finanzierungsplan (Angabe in TEUR)

(Pflichtfeld)	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			
	Gesamt	davon in 20	davon in 20	Bemerkungen
4.1 Eigenanteil				
4.2 Beantr. Zuwendung				
4.3 Leistungen Dritter				
4.4 Gesamtkosten				

Unter Punkt 4.2 ist die Summe der Förderbeträge anzugeben, die sich aus den Förderbeträgen für die beantragten Fahrzeuge und den Förderbeträgen für die beantragten Zusatzausstattungen ergibt.

Die Förderbeträge sind der Anlage 1 zur AVV-Förderrichtlinie zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu entnehmen.

Ermittlung der Förderanteile je Aufgabenträger

Der Betrieb erfolgt auf den in der Anlage aufgeführten Linien.

Für den Linienverkehr mit Omnibussen sind die in einer separaten Anlage aufgeführten Busse zugelassen.

Das antragstellende Verkehrsunternehmen hat im Kalenderjahr (Vorvorjahr des Förderzeitraums) die nachfolgend aufgeführten fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen nach § 42 PBefG oder Art. 2 Nr. 1.1 der VO (EWG) 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelungen) tatsächlich erbracht. (Zur Berechnung beigefügten Vordruck verwenden!)

			da	von auf dem Geb	piet	
	Gesamt	Stadt Aachen	StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen)	Kreis Düren	Kreis Heinsberg	außerhalb des AVV
Nutzwagen- km						
Nutzwagen- Std.						

6.	Erklärungen	
	Der Antragsteller erklärt, dass	(Pflichtfeld)
6.1	die zur Beschaffung vorgesehenen Fahrzeuge dem Kriterienkatalog omnibussen gemäß Anlage 3 der Richtlinie entsprechen,	für die Beschaffenheit von Linien-
6.2	der Einsatz der Fahrzeuge gemäß Nr. 6.1 mit den Vorga Aufgabenträger im AVV übereinstimmt,	ben der Nahverkehrspläne der
6.3	mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor E Antragseingang (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginn benbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung Leistungsvertrages zu werten),	s) nicht begonnen wird (als Vorha-
6.4	er zum Vorsteuerabzug 🔲 berechtigt 🗌 nicht berechtigt ist,	
6.5	er den Verbundtarif des AVV, den NRW-Tarif und – sofern zutreffen des VRR und die "Beförderungsbedingungen für die Verb Nordrhein-Westfalen und den NRW-Tarif" einschließlich tariflicher MAbs. 3 ÖPNVG NRW in der jeweils gültigen Fassung anwendet,	und- und Gemeinschaftstarife in
6.6	er weitere Förderungen aus öffentlichen Kassen nicht in Anspruchnahme mit dieser Antragstellung differenziert schriftlich	
6.7	die ihm im Rahmen der beantragten Förderung gewährten Z bilanziert werden,	uwendungen aufwandsmindernd
6.8	die im Antrag einschließlich aller Antragsunterlagen gemachten Ang	aben vollständig und richtig sind,
6.9	ihm bekannt ist, dass seine Angaben (einschließlich aller Antragst Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind,	unterlagen) subventionserhebliche
6.10	0 er bei den folgenden Aufgabenträgern außerhalb des ZV AVV dasselbe Vorhaben gestellt hat:	einen weiteren Förderantrag für
6.1	1 er einverstanden ist, dass die ihm nach der Richtlinie gewährten Z ZV AVV gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 veröffentlicht werden,	uwendungen im Jahresbericht des

gef	einverstanden ist, dass der ZV AVV im Rahmen seiner Öffe örderten kehrsunternehmens sowie Höhe und Zweck der Zuwe	
För	dergegenstand für Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecke / oder der AVV GmbH zur Verfügung stellt,	
6.13 er r	mit einer Überkompensationskontrolle nach den Nrn. 8.4 oder 8	5 der Richtlinie einverstanden ist,
6.14 er		
Nr. 6	enverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 584/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Ge äß § 3 PBefG erbringt	
und/ode	er	
als a	Auftragnehmer Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder n	ach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2
	ordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr	. 11/98 im Gebiet des ZV AVV für
Unte	ernehmer gemäß§ 3 PBefG erbringt	
7. Bes	ondere Erklärungen zu Zuwendungen, die als De-mini	mis-Beihilfen gemäß VO 360/201
	ntsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26.04.201	_
`		
Der	Antragsteller erklärt, dass	(Pflichtfeld)
gev nicl der	n bekannt ist, dass der Gesamtbetrag gewährter De-minimis-Bevährt und wofür sie gewährt werden und welcher Form sie sind ht übersteigen dürfen und er diesen Betrag einschl. der beantran beiden Steuerjahren vor dem Förderjahr nicht überschreitetschaftlich verbundener Unternehmen gemäß Nr. 7.2,	in drei Steuerjahren 500.000 Euro gten Förderung im Förderjahr und
Unt Unt	n bekannt ist, dass der Höchstbetrag von 500.000 Euro auch De- ternehmen gewährt werden, auf die der Antragsteller wirtschaftl ternehmen im Sinne von § 15 AktG oder identische oder teiliden schäftsführung),	ich verbunden ist (verbundene
7.3 ihm		
	ende De-minimis-Beihilfen aufgrund der VO 360/2012 oder ande VO 1998/2006) gewährt wurden:	ren De-minimis-Verordnungen
(ggf.	gesonderte Aufstellung als Anlage beifügen)	
kein	e De-minimis-Beihilfen aufgrund der VO 360/2012 oder anderer	De-minimis-Verordnungen
(zzt	. VO 1998/2006) gewährt wurden	
Vor Bei	n bekannt ist, dass De-minimis-Beihilfen nicht gewährt we haben andere Beihilfen oder Ausgleichsleistungen gewährt hilfen oder Ausgleichsleistungen für das beantragte Vorhaben g deren Beihilfen oder Ausgleichsleistungen für das beantragte Vor	werden und ihm keine anderen gewährt werden und er auch keine
7.5 ihm Zuv und		naftliche Verpflichtungen) und Richtlinie insgesamt bekannt sind

8. Nachweise und Anlagen

Den	n Antr	ag sind folgende Nachweise und Anlager	n jeweils im Original beigefügt:			
	Aufstellung der je Fahrzeug beantragten Zusatzausstattungen (Anlage "Förderung von Fahrzeugqualitätsstandards")					
	der AVV	Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassı	der 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 ung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV fG erbracht werden (Liniennummer, Linienverlauf,			
	der AVV	Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassı	der 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 ung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV r gemäß§3 PBefG erbracht werden, einschl. Kopien			
		iebsleistungen (Fahrplankilometer und abenträger im Vorvorjahr des Förderjahr	Fahrplanstunden) des eigenen Unternehmens je es gemäß Muster des ZV AVV			
	Aktu	elles Verzeichnis des Fahrzeugbestandes				
	Erklä	arung über subventionserhebliche Tatsac	hen gemäß Muster des ZV AVV			
	Wirts	schaftliche Leistungsfähigkeit (spätestens	s bis zum 30.09. des Förderjahres einzureichen):			
		Jahresabschluss für das Vorjahr und da	s Vorvorjahr des Förderjahres			
		Eigenkapitalbescheinigung (Bezugnahme auf den Jahresabschluss	des Jahres, das dem Förderjahr vorausgeht)			
		Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Berufsgenossenschaften, dem Finanza (nicht älter als 3 Monate bei Antragsste	mt und der Gemeinde			
		Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gem (Bezugnahme auf den Jahresabschluss				
Or	t/Datu	um	Rechtsverbindliche Unterschrift(en)			
I						

Antrag vom

Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen

im Zusammenhang mit der Beantragung einer Zuwendung zur Fahrzeugförderung gemäß § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV für das Jahr 20

Verkehrsunternehme	en:		_	
Mir/Lins ist hekannt	dass die heantragten	Zuwendung eine	Subvention im Sinne	des 8 26

Mir/Uns ist bekannt, dass die beantragten Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (§ 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 –SGV.NW 74 – i.V.m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – BGBI I S. 2034 -) ist. Sie wird für die nachstehend genannte Zielsetzung (Subventionszweck) gewährt:

Zweckbestimmung ist die Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen gem. der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zu § 13 "Förderung des ÖPNV" der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund.

Bei dem vorstehend bezeichneten Subventionszweck handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Ich/Wir habe/n von diesen gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis genommen und bin mir/sind uns der Strafbarkeit des Subventionsbetruges bewusst.

Subventionserhebliche Tatsachen im vorgenannten Sinne sind ferner

- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung bedeutsamen Angaben (alle Angaben im Antrag, in den Anlagen sowie den beigefügten sonstigen Unterlagen),
- solche, die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- und Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen sind,
- allgemeine Regelungen nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 43, 44,48,49 und 49a VwVfG NW), nach Haushaltsrecht (§ 8 Haushaltsgesetz NW) oder anderen Rechtsvorschriften, von denen die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist,
- gesetzliche Bestimmungen, die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG),
- solche Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG),
- die Bestimmungen, die sich auf die Herausgabe von Subventionsvorteilen beziehen (§ 5 SubvG)
- die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO und die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind (§ 3 Abs. 1 SubvG), dass nach den Voraussetzungen des § 264 StGB insbesondere bestraft werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

wordon Ramii, wor voroat	Zhon odor lolontiortig dimonti	go odor drivoliotariaigo / trigabori iridori
(Ort/Datum)		(Rechtsverbindliche Unterschrift/en)

	zum Antrag vom					
	(Verkehrsunternehmen, Ansprechp	artner, Telefon- u. Fax-Nr.)				
ahrplanmäßige Bet	riebsleistungen im Kalend	lerjahr (<u>Vorvorjah</u>	<u>r</u> d. Förderjahre			
ach § 42 PBefG oder VC - Leistungen, c - Leistungen ir ausschließli) (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 in N die Subunternehmer für Sie erbra	chfolgende fahrplanmäßige Betriel RW tatsächlich erbracht (eigene Le cht haben, sind nicht einzubezieher anzusetzen, wenn die Liniengenehm teinzubeziehen!	istungen). n!			
	Nutzwagen-km	Nutzwagen-Std.	1			
Zweckverbands- Mitglied /	auf Linien nach § 42 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1	auf Linien nach § 42 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1				
Verkehrsgebiet	(nur deutscher Streckenabschnitt) - ohne außerplanmäßige Verstärker	(nur deutscher Streckenabschnitt) - ohne außerplanmäßige Verstärker				
Spalte 1	- ohne evtl. Auftragnehmer	- ohne evtl. Auftragnehmer				
'	Spalte 2	Spalte 3	1			
Stadt Aachen						
Kreis Aachen						
Kreis Düren						
Kreis Heinsberg						
Verkehrsgebiete außerhalb AVV:						
Rhein-Erft-Kreis						
Kreis Euskirchen						
Stadt Euskirchen						
Stadt Mönchengladbach]			
Kreis Viersen						
Kreis Neuss			1			
Summe:						
nachrichtlich:]			

rechtsverbindliche Unterschrift

Ort,Datum

zum Antrag vom
auf Gewährung einer Zuwendung
im Rahmen der
Fahrzeugförderung gemäß § 13
der Satzung für den ZV AVV für
das Jahr 20

(Verkehrsunternehmen, Ansprechpartner, Telefonnummer)

Förderung von Fahrzeugqualitätsstandards

Bitte für jedes einzelne zur Förderung beantragte Fahrzeug eine separate Spalte ausfüllen!

	Bei	spiel								
Lfd. Nummer	1	2	1	2	3	4	5	6	7	8
Fahrzeugtyp	SL	NGL								
Motor und Fahrwerk										
Brennstoffzelle										
Elektro										
Erdgas										
Hybrid	Х									
Zusatzausstattungen										
Vollklimatisierung (gesamter Fahrgastraum)										
Elektrisches Kühlgerät (gesamter Fahrgastraum) [pro Stück]	2	3								
Fahrtzielanzeige *		X								
RBL-System "Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebsleitsystem"										
- E-Ticketingfähiger Bordrechner										
- Zusatzkomponenten (optische Streckenanzeigeelemente und hochqualitative Haltestellenansage einschl. Halterungen, Befestigungsmaterial, Verkabelung u. Montage) sowie Vorrüstung / Einbau RBL-System	X									
Fahrerschutzscheibe										
TFT-Bildschirm(e) inkl. Halterung	X									
Automatisches Fahrgastzählsystem										
Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem										
LED-Fahrlicht	Х	X								
Ausstattung Fahrersitz (Heizung <u>und</u> Lüftung <u>und</u> Armlehne)										

Abkürzungen der Fahrzeugtypen:

SNL = Stadt-Niederflur-Linienbus, ÜNL = Überland-Niederflur-Linienbus,
NGL = Niederflur-Gelenk-Linienbus, NDGL = Niederflur-Doppelgelenkbus,
GNL = Großraum-Niederflur-Linienbus, GNGL = Großraum-Niederflur-GelenkLinienbus, DNL= Doppeldecker-Niederflur-Linienbus, NML= Niederflur-MidiLinienbus, KB= Linien-Kleinbus

Firmenstempel mit Anschrift

Die Förderfähigkeit einer Fahrtzielanzeige ist nur gegeben, wenn nachweislich eine
überdurchschnittlich hochauflösende Fahrtziel-Außenanzeige verbaut wird. Die Auflösung
soll mind. 24 x 192 Punkte betragen; bei Einbauschächten mit Abmessungen, die die
vorgenannte Auflösung nachweislich nicht erlauben, sind auch Fahrtzielanzeigen mit einer
äquivalenten Auflösung förderfähig.

Ort,Datum	rechtsverbindliche Unterschrift

Anmeldung zum Vorhabensplan gemäß Nr. 7.3 der AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Antragss	teller:		Förderjahr:				
L							
Laufende Nummer	Fördergegenstand	Zeitpunkt/Zeitraum des Vorhabens	Geplante Koste des Vorhabens	n Zuwendungsfähige Kosten (AVV-Anteil)			
Summe							
Firmenste Anschrift	Firmenstempel mit Anschrift						
	Ort,Datum rechtsverbindliche Unterschrift						



Zweckverband Aachener Verkehrsverbund - Der Verbandsvorsteher -

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund | Neuköllner Straße 1 | D-52068 Aachen

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund Geschäftsstelle

Neuköllner Straße 1 D-52068 Aachen Tel: 0241 96897-0 Fax: 0241 96897-20 ☑ info@avv.de

www.avv.de

Sie erreichen uns mit den Linien 23, 30 und 47. Haltestelle: ASEAG

Bankverbindung:

Sparkasse Aachen
IBAN: DE90 39050000 0000437889
BIC: AACSDE33XXX

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.awv.de/datenschutz bzw. auf Wunsch senden wir Ihnen diese postalisch zu.



Datum



Ansprechpartner

E-Mail/Durchwahl Dokument

Bescheid

(AZ.: 58.1.1 VZM/20) (Projektförderung)

Betreff: Zuwendung gemäß der AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für das

Förderjahr 20

Bezug: Ihr Antrag vom

<u>Hier:</u> Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Anlagen:

☑ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P

BESCHEID

Ι.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag auf Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vom in Verbindung mit Ihrem Antrag vom genehmigt der Zweckverband AVV gemäß Ziffer 7.2 der AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (AVV-Richtlinie) für die Beschaffung von – jeweils inklusive Zusatzausstattung – eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns.



Die Zustimmung für diesen vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmen- bzw. Baubeginn gilt nur unter der <u>auflösenden Bedingung</u>, dass mit der Maßnahme bis zum begonnen wurde.

Der Zeitpunkt des Vorhabenbeginns ist dem Zweckverband AVV mitzuteilen.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags zu werten.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass

- 1. mit der Zustimmung zur Ausnahme von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO NRW ein Anspruch auf eine spätere Förderung **nicht** begründet wird und
- 2. eine eventuelle spätere Förderung nur dann möglich ist, wenn
 - a) die unter Aufruf des Links https://avv.de/de/ueber-uns/zweckverband zur Verfügung stehende AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW inklusive Anlagen, insbesondere der als Anlage 3 zur Richtlinie gehörende AVV-Kriterienkatalog zur Fahrzeugförderung mit seinen erhöhten Anforderungen sowie die Nebenbestimmungen und Besonderen Nebenbestimmungen im Musterbescheid und
 - b) die als Anlage beigefügten ANBest-P

von Ihnen bereits ab der Vergabe von Aufträgen unter Inanspruchnahme dieser Zustimmung <u>in der jeweils aktuellen Fassung</u> beachtet werden.

11.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

<u>Hinweis</u>: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

i. A.



Zweckverband Aachener Verkehrsverbund - Der Verbandsvorsteher -

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund | Neuköllner Straße 1 | D-52068 Aachen



Ansprechpartner

E-Mail/Durchwahl

Dokument

Datum

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

Geschäftsstelle Neuköllner Straße 1 D-52068 Aachen Tel: 0241 96897-0

Fax: 0241 96897-0

Eax: 0241 96897-20

Existing info@avv.de

Existing www.avv.de

Sie erreichen uns mit den Linien 23, 30 und 47. Haltestelle: ASEAG

Bankverbindung:

Sparkasse Aachen

IBAN: DE90 39050000 0000437889

BIC: AACSDE33XXX

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.aw.de/datenschutz bzw. auf Wunsch senden wir Ihnen diese postalisch zu.





Zuwendungsbescheid (AZ.: 58.1.1/20) (Projektförderung)

Betreff: Zuwendung gemäß der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV (AVV-Richtlinie)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen:

I.

1. Bewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren v. g. Antrag bewilligt der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund Ihnen gemäß § 13 der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund i. V. m. der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV für die Zeit ab 01.01.20 bis 30.06.20 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von





2. Die Zuwendung ist bestimmt

für die Beschaffung von

Stadt-Niederflur-Linienbussen (SNL)
und
Niederflur-Gelenk-Linienbussen (NGL)

gemäß den obligatorischen Ausstattungen des Kriterienkatalogs für die Beschaffenheit von Linienomnibussen (Anlage 3 der Richtlinie)

- mit Sonderausstattungen gemäß Nr. 3.1 und Anlage 1 der Richtlinie
- als neue(s) / neuwertige(s) Fahrzeug(e) gemäß Nr. 3.2 und Anlage 2 der Richtlinie
- für Vorhaben zur Förderung der Servicequalität gemäß Nr. 3.4 der Richtlinie und der Maßnahmenbeschreibung im v. g. Antrag

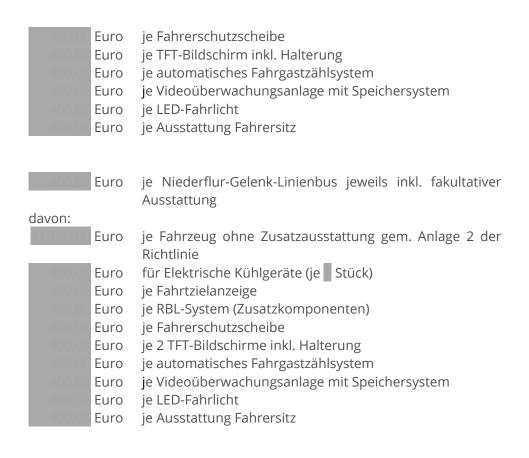
3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als pauschaler, nicht rückzahlbarer Zuschuss:

Grundförderbeträge für Fahrzeuge/Zusatzausstattungen gem. Nrn. 3.1/3.2 und Anlagen 1/2 der Richtlinie (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag gem. Nr. 4 bzw. höchstens 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtkosten):

400,00	Euro	je Stadt-Niederflur-Linienbus jeweils inkl. fakultativer
davon:		Ausstattung
	Euro	je Fahrzeug ohne Zusatzausstattung gem. Anlage 2 der
		Richtlinie
400,00	Euro	je Vollklimatisierung
400,00	Euro	je Fahrtzielanzeige
400.00	Furo	ie RBI -System (Zusatzkomponenten)





4. Anteilige Finanzierung der Zuwendung durch die Verbandsmitglieder

Bei keinem der vier Verbandsmitglieder sind die Fördermittel ausreichend, um die unter Nr. 3 dieses Zuwendungsbescheides genannten Förderbeträge zu gewähren. Die Quotierung beläuft sich in der Stadt Aachen auf rd. %, in der StädteRegion Aachen auf rd. %, beim Kreis Düren auf rd. % und beim Kreis Heinsberg auf rd. %.

Auf der Basis der von Ihrem Unternehmen erbrachten und in Ihrem Antrag gemeldeten Fahrplanleistung erfolgt die Finanzierung der Zuwendung anteilig wie folgt: Stadt Aachen rd. %, StädteRegion Aachen rd. %, Kreis Düren rd. % und Kreis Heinsberg rd. %.

Bezogen auf Ihr Unternehmen ergibt sich somit in Bezug auf die in Nr. 3 genannten Beträge eine durchschnittliche Förderquote in Höhe von rd. %.



⇒ Niederflur-Gelenk-Linienbusse à rd. Euro = Euro



Die Gesamtzuwendung für Fahrzeuge setzt sich zusammen aus:

Anteil Stadt Aachen:	1.284,70	Euro
Anteil StädteRegion Aachen:	1.284,70	Euro
Anteil Kreis Düren:	1.284,70	Euro
Anteil Kreis Heinsberg:	1.284,70	Euro
Gesamtzuwendungshöhe:	84.998,93	Euro

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf
Ausgabeermächtigungen: bis 30.06.20 --- Euro
Verpflichtungsermächtigungen: --- Euro
davon 20_ --- Euro

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der ausgefüllte Vordruck für den Mittelabruf bis zum beim Zweckverband AVV vorliegt. Die Bewilligungsbehörde behält sich gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Vordruck für den Mittelabruf nicht fristgerecht bei ihr eingeht. Der gewünschte Auszahlungszeitpunkt (spätestens 20.06.20) ist beim Mittelabruf anzugeben.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-Pausgezahlt.

Die Zuwendung wird auf Abruf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesmittel vom Zweckverband AVV im Auftrag der entsprechenden Aufgabenträger ausgezahlt.

Hierbei wird ausdrücklich nochmals auf Ziffer 1.4 der ANBest-P verwiesen.



7. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nr. 8.1 der Richtlinie bis zum **30.06.** des dem Förderjahr folgenden Jahres nach vorgegebenen Mustern, insbesondere für die Fahrzeugliste (im Excelformat) und ergänzende Unterlagen (Nr. 10 der Besonderen Nebenbestimmungen), nachzuweisen.

8. Anzuwendende Vorschriften und Allgemeine Nebenbestimmungen

Sofern die Richtlinie keine abweichenden Bestimmungen trifft, sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO auf das Zuwendungsverhältnis anzuwenden. Diese regeln u. a. die Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung (Nr. 8 der Richtlinie).

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass

- sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
- der Fördergegenstand innerhalb der Zweckbindung nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- weitere anrechnungspflichtige Finanzierungshilfen für denselben, neu angeschafften Fördergegenstand gewährt werden,
- die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.

Rückzahlungsansprüche sind mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheids, vorrangig gelten Bestimmungen in der Richtlinie, die von den ANBest-P abweichen.

Die ANBest-P bestimmen u. a. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers für bewilligungserhebliche Umstände und die Pflicht zur Erstattung der Zuwendung.

Für die Vergabe von Aufträgen gilt Nr. 3 der ANBest-P mit dem Hinweis, dass Nr. 3.2 Satz 2 der ANBest-P keine Gültigkeit mehr hat.



9. De-minimis-Beihilfen

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß der VO (EU) 360/2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 114/9 vom 26.04.2012) einschließlich der Nachfolgeregelung (VO (EU) 2018/1923) gewährt.

II.

Besondere Nebenbestimmungen

Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:

- 1. Für die Beantragung der Auszahlung der Zuwendung ist der beigefügte Vordruck "Mittelabruf" zu verwenden.
- 2. Die Fördergegenstände sind unverzüglich zu bestellen. Verzögerungen bei der Bestellung, bei den Lieferungs- und den Zahlungsterminen sind dem Zweckverband AVV unverzüglich anzuzeigen.
- 3. Die aus Mitteln dieser Zuwendung beschafften Fahrzeuge müssen alle betriebs- und typenspezifischen Zusatzeinrichtungen und -geräte enthalten, die jeweils für ihren Einsatz in Ihrem Liniennetz bzw. in dem Ihres Fahrauftraggebers erforderlich sind. Darüber hinaus müssen sie das AVV-Logo deutlich sichtbar nach folgender Vorgabe tragen:
 - Je Fahrzeug sind zwei AVV-Logo-Aufkleber anzubringen, einer davon (Durchmesser 26,5 cm) im Einstiegsbereich und ein weiterer (Durchmesser 18,0 cm) auf der Fahrzeugrückseite.
 - Soweit möglich, ist der große Aufkleber oberhalb der vorderen Einstiegstür und der kleine Aufkleber oberhalb des Heckfensters anzubringen.
 - Sollte eine Umsetzung in der vorgenannten Weise nicht realisierbar sein (z.B. wegen der Belegung vorgesehener Flächen mit Fahrzeugwerbung oder aufgrund fahrzeugspezifischer Einschränkungen), sind die Logo-Aufkleber nahe der vorgesehenen Orte anzubringen. Abweichungen von den vorgegebenen Formaten sind nur in Abstimmung mit dem Zweckverband AVV in begründeten Fällen zulässig.



4. Die neuen Fördergegenstände sind zweckgebunden einzusetzen. Die Zweckbindungsdauer für die beschafften Fahrzeuge endet nach 10 Jahren oder mit dem Erreichen von 600.000 Kilometern bzw. bei den Kleinbussen nach 7 Jahren oder mit dem Erreichen von 300.000 km. Die zeitliche Bindung beginnt mit dem 01. Juli des Jahres, in dem das Fahrzeug auf den Zuwendungsempfänger zugelassen wurde, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges.

Sie müssen während der Zweckbindungsdauer

- ununterbrochen für Linienverkehr zugelassen sein,
- jährlich zu mindestens % ihrer Betriebsleistung (Fahrplankilometer oder Fahrplanstunden) im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 (einschließlich Nachfolgeregelungen) im Gebiet des Zweckverband AVV eingesetzt werden.

Darüber sind vom Zuwendungsempfänger Nachweise gemäß der beigefügten Anlage zu führen, die beim Zweckverband AVV bis zum 30.06. jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr vorzulegen sind.

Die Zweckbindungsdauer für Maßnahmen zur Förderung der Servicequalität gemäß Nr. 3.4 der Richtlinie endet nach 10 Jahren. Sie beginnt mit Vorlage des Verwendungsnachweises.

5. Die Vermietung eines geförderten Gegenstands ein Verkehrsunternehmen, das die Fördervoraussetzungen gemäß Nrn. 3.3.4 und 4 der AVV-Richtlinie Fahrzeugförderung im Zeitpunkt der Vermietung erfüllt, ist dem ZV AVV vorab schriftlich anzuzeigen. Die gewährte Förderung ist bei der Bemessung der Miete/Pacht angemessen zu berücksichtigen. Die Einbeziehung der um die Zuwendung geminderten Abschreibungsrate in die Kalkulation ist dem ZV AVV nachzuweisen. Der ZV AVV kann die Vorlage der Entwürfe der Miet-/Pachtverträge für die betreffenden Fahrzeuge verlangen, um die Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu prüfen. Die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheids sind dem Mieter im Miet-/Pachtverhältnis aufzuerlegen – es haftet gegenüber dem Zweckverband AVV jedoch ausschließlich der Vermieter als Zuwendungsempfänger.



- Der Zweckverband AVV ist berechtigt, den Fördergegenstand und/oder die Ausstattung von Fahrzeugen und den zweckentsprechenden Einsatz, auch ohne konkreten Prüfanlass, durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen oder durch Inaugenscheinnahme von Fördergegenständen stichprobenhaft zu prüfen; er kann hierfür Beauftragte einsetzen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, hieran mitzuwirken und ergänzende Auskünfte zu geben. Diese Verpflichtung des Zuwendungsempfängers gilt gleichermaßen gegenüber der Bezirksregierung Köln und deren Beauftragten.
- 7. Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebotes des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 ÖPNVG NRW).
 - Ebenso ist den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.
- 8. Zu beachten ist das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen TVgG-NRW).
- 9. In Bezug auf Maßnahmen zur Förderung der Servicequalität gemäß Nr. 3.4 der Richtlinie ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, allen Verkehrsunternehmen und ÖPNV-Aufgabenträgern einen diskriminierungsfreien Zugang zu den geförderten Anlagen und Systemen zu gewähren, sofern dies mit dem Zuwendungszweck beim Zuwendungsempfänger vereinbar ist, die Verkehrsunternehmen die Anlagen und Systeme im Rahmen der zu erbringenden Verkehrsleistung im Sinne von Nr. 3.3.4 der Richtlinie benötigen und einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind.
- 10. Die geförderten Gegenstände sind in ein gesondertes Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Für Fahrzeuge ist hierfür die vom Zweckverband AVV vorgegebene Fahrzeugliste gem. Anlage 8 der Richtlinie (im Excelformat) maßgeblich.



- 11. Mit dem Verwendungsnachweis sind in Kopie vorzulegen (Originale sind zur Einsichtnahme vorzuhalten):
 - Beleg(e) über die Auftragsvergabe(n) / Bestellung(en) in Bezug auf geförderte Vorhaben,
 - Beleg(e) über die Auftragsbestätigung vom beauftragten Unternehmen,
 - Genehmigung(en) zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn aller an der Fördermaßnahme beteiligter Aufgabenträger in NRW,
 - Rechnung(en) des Lieferanten,
 - Bestätigung des Fahrzeugherstellers, dass bezogen auf das/die Neufahrzeug(e) der Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen gemäß Anlage 3 ("Obligatorische Ausstattungen") in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie eingehalten wurde
 - Bestätigung über geförderte fakultative Zusatzausstattungen,
 - Zulassungsbescheinigung Teil II,
 - Bescheid über die Befreiung von der Kfz-Steuer für Linienomnibusse,
 - Zahlungsbelege über alle Zahlungseingänge und alle Zahlungsausgänge
 - Förderbescheide aller (anderen) beteiligten Aufgabenträger
- 12. Nach Ablauf der Zweckbindungsdauer kann der Zuwendungsempfänger über den/die bezuschussten Gegenstand/-stände frei verfügen.
- 13. Die gewährte Zuwendung darf beim Zuwendungsempfänger zu keiner Überkompensation führen. Die Kontrolle, ob eine Überkompensation vorliegt, erfolgt für jedes Förderjahr im Rahmen der Überkompensationsprüfung gemäß der AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung anhand der Ergebnissituation des Verkehrsunternehmens unter Berücksichtigung der bilanziellen Behandlung der Zuwendungen. Für die Rückforderung einer Überkompensation ist die AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW anzuwenden. Für Zuwendungen, die als Deminimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 gewährt werden, entfällt der Nachweis. Bei Zuwendungen an Auftragsunternehmen ist durch diese sicherzustellen, dass dem Auftraggeber die Förderung eines jeden Fahrzeugs angezeigt und die Höhe der jeweils erhaltenen Zuwendung mitgeteilt wird, sodass die Auftragsvergütung durch den Auftraggeber



entsprechend gemindert oder eine in der Vergangenheit aufgrund der Fahrzeugförderung erfolgte Minderung fortgeführt wird.

Für Zuwendungsempfänger, die eine Zuwendung als gleichgestelltes Unternehmen im Sinne von Nr. 4 Satz 2 der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV erhalten, finden die vorgenannten Bestimmungen zur Überkompensationsprüfung keine Anwendung, wenn diese geförderten Fahrzeuge an Unternehmen gemäß Nr. 4 Satz 1 der AVV-Richtlinie überlassen und den wirtschaftlichen Vorteil der Zuwendung an das nutzende Unternehmen vollumfänglich weiterreichen und dies durch geeignete Unterlagen gegenüber dem Zweckverband AVV nachweisen (z.B. Mietvertrag).

14. Die Zuwendung erfolgt aus Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Bundesregionalisierungsgesetzes und ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt.

Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Beschaffung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.

- 15. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch das Land Nordrhein-Westfalen an den Zweckverband AVV.
- 16. Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden.
- 17. Bei pressewirksamen Veröffentlichungen oder Aktivitäten des Zuwendungsempfängers, die im Wesentlichen mit Mitteln des Zweckverband AVV geförderte Fahrzeuge bzw. sonstige Maßnahmen betreffen, hat der Zuwendungsempfänger auf den Zweckverband AVV als Fördermittelgeber hinzuweisen.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

<u>Hinweis:</u> Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

(Verbandsvorsteher)

Buchmäßiger Nachweis über die gefahrenen km mit dem KOM (für ab dem Förderjahr 2013 geförderte KOM)



Amtl. Kenn	zeichen:			Zugelassen am (lt. K	(FZ-Brief):
Fahrzeug-II	D-Nummer:			Aktenzeichen:	
Aufgabentr	äger: ZV AVV			Förderjahr:	
Kalender- jahr	nach Artikel 2 Num Verordnung EWG Fassung der Verord	§§ 42, 43 PBefG oder mer 1.1 oder 1.2 der 6 Nr. 684/92 in der Inung EWG Nr. 11/98 chfolgeregelungen) außerhalb des	Freigestellter Schüler- verkehr	Gelegenheits- verkehr	Gesamt km-Leistung
	AVV-Gebiets	AVV-Gebiets			
2022					
2023					
2024					
2025					
2026					
2027					
2028					
2029					
2030					
2031					
2032					
2033					
Summe					
					gen übereinstimmen.
Die Unterla Firmensten Anschrift		rprüfung obiger Angal	oen zur Verfügu	ng gestellt.	
	(Ort/Datum)		-	(rechtsverbindlich	e Interschrift)

(Ort, Datum)
Telefon / E-Mail
chweis
erbands Aachener Verkehrsverbund zur NV für das Jahr 20 zur
über Euro
über Euro
esamt Euro
amt Euro
e, u.a. Beginn, Maßnahmendauer, etwaige Abweichungen von den dem und vom Finanzierungsplan)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Lfd. Nr.	Tag der Zahlung	Empfänger sowie Grund der Zahlung	Zuwendungs- fähige Kosten Euro	Ausgaben Euro
		Summe:		

Die	folgenden Anlagen
	Beleg(e) über die Auftragsvergabe(n) / Bestellung(en), Auftragsbestätigung(en) des / der Hersteller(s) / Lieferanten,
Ш	Genehmigung(en) zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn <u>aller</u> an der Fördermaßnahme beteiligter Aufgabenträger in NRW,
	Rechnung(en) des / der Hersteller(s) / Lieferanten,
	Bestätigung des <u>Fahrzeugherstellers</u> , dass bezogen auf das / die Fahrzeug(e) der Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen gemäß Anlage 3 ("Obligatorische Ausstattungen") in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie eingehalten wurde,
	Bestätigung des Fahrzeugherstellers in Form einer Auflistung, dass die beantragten und geförderten Ausstattungskomponenten vorhanden sind. ¹
	Zulassungsbescheinigung(en) Teil II des / der Fahrzeuge(s),
	Bescheid über die Befreiung von der Kfz-Steuer für das / die Fahrzeug(e),
	Zahlungsbelege über alle Zahlungseingänge,
	Zahlungsbelege über alle Zahlungsausgänge ² ,
	Förderbescheide aller beteiligten Aufgabenträger,
	Fahrzeugliste (als Excel-Datei und in ausgedruckter und unterschriebener Form)
sinc	d beigefügt.

¹ Auf der Internetseite des Zweckverband AVV steht ein entsprechendes Formular als Download zur

Verfügung.

² Aus den von Ihnen eingereichten Unterlagen (i.d.R. Kontoauszüge) muss ersichtlich sein, dass der Kaufpreis für das / die Fahrzeug(e) inkl. MwSt. vollständig an den Hersteller gezahlt worden ist.

Es	wird bestätigt, dass
	die neu beschafften Fahrzeuge ordnungsgemäß geliefert wurden,
	die neu beschafften Fahrzeuge den Anforderungen des Kriterienkatalogs für die Beschaffenheit von Linienomnibussen gemäß Anlage 3 ("Obligatorische Ausstattungen") der AVV-Richtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW entsprechen,
	die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
	die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen,
	die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände sowie die Aufnahme in das besondere Bestandsverzeichnis nach Ziffer II.9 der Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vorgenommen wurde,
	die im Rahmen dieser Förderung gewährten Zuwendungen aufwandsmindernd bilanziert wurden / werden,
	bei der Vergabe von Aufträgen die Nr. 3 der ANBest-P und die dort in Bezug genommenen vergaberechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.
	(Ort, Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)
Erge	bnis der Prüfung durch den Zweckverband AVV
Der sich	Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben keine / die nachstehenden *) Beanstandungen.
	(Ort, Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)
L	

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Aufstellung der Fahrplanleistungen im Gebiet des ZV AVV (bei Liniengenehmigungsinhabern inkl. Auftragsunternehmen) im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

			opper	ur der	traggeber	n. Ist dies	0 0000	ten Fzg. zu		rachte	Förderjahr	2 im Gebic	e erbracht	nd nicht				Snc	v	nienbus	essnqı	ık-Linienbu	nienbus			
Anzahl Fahrplan-Std. Förderjahr gesamt [Formel]	4		* Wird das Ezo für mahrara Eahrauftranoahar	eingesetzt, ist (in den Spalten Lund J) nur der	Leistungsanteil für den abfragenden Auffraggeber anzusetzen.	Angaben bitte fahrzeugscharf vornehmen. Ist dies möglich, bitte Unternehmensschlüssel verwenden in	, all fill fills	(bsp.: Onemensersungsanten in AseAd = c Leistung über alle für ASEAG eingesetzten Fzg. zu		** Es sind nachfolgende, tatsächlich erbrachte	fahrplanmäßige Betriebsleistungen des Förderjahr (01.01 - 31.12) gemäß 88.42-43 PBefG bzw. nach	2 Nr. 1.1 oder 1.2 der VO (EWG) 684/92 im Gebie	ZV AVV anzugeben:Leistungen, die Subunternehmer f ür Sie erbracht	haben, sind einzubeziehen! - Außerplanmäßige Verstärkerfahrten sind nicht			Stadt-Niederflur-Linienbus	Überland-Niederflur-Linienbus	Niederflur-Gelenk-Linienbus	Niederflur-Doppelgelenk-Linienbus	Großraum-Niederflur-Linienbusse	Großraum-Niederflur-Gelenk-Linienbu	Doppeldecker-Niederflur-Linienbus	Niederflur-Midi-Linienbus	snq	ڀ
Anzahl Fahrplan-km Förderjahr gesamt [Formel]	4		za fiir mehre	st (in den Sp	tell für den at	te fahrzeugsc e Unternehm	toio loadoudo	er alle für ASI	ansetzen).	achfolgende,	ige Betriebsl	er 1.2 der VC	ugeben: , die Subunte	haben, sind einzubeziehen! - Außerplanmäßige Verstär	en!		Stadt-Nieder	Überland-Ni	Niederflur-G	Niederflur-D	Großraum-N	Großraum-N	Doppeldeck	Niederflur-M	Linien-Kleinbus	Rusanhänder
Anzahl Fahrzeuge gesamt [Formel]	4		* Wird	eingesetzt, i	Leistungsan anzusetzen.	Angaben bit	angeben.	Leistung übe	bei ASEAG ansetzen).	** Es sind na	fahrplanmäß (01.01 - 31.1	2 Nr. 1.1 ode	Zv Avv anzugeben: - Leistungen, die Suk	haben, sind - Außerplan	einzubeziehen!	*** Legende	SNL	ÜNL	NGL	NDGL	GNL	GNGL	DNL	NML	Α B	ВА
Alter in Tagen [Formel]	00,00	275,00	4778,00	416,00																						
Alter in Monaten [Formel]	00'0	9,04	157,08	13,68												-	-									
Anmerkungen																										
FzgTyp (optional)	Lions City	Citaro	Tourmalin Intercity TB3	A 330																						
Hersteller (optional)	MAN	Mercedes- Benz	Temsa	van Hool																						
Fahrplan-Std.* im <u>Gebiet</u> des ZV AVV [Ist-Leistung	2.054,0	1.879,0	1.441,0	1.817,0																						
Fahrplan-km* im <u>Gebiet</u> des ZV AVV [lst-Leistung Förderjahr]***	64.654,0	56.384,0	40.366,0	52.697,0																						
Vom AVV gefördert/ nicht gefördert	nicht aefördert	gefördert	gefördert	nicht aefördert																						
BusTyp***	SNL	ÜNL	NGL	GNGL																						
Tag der Erst- zulassung	01.01.2014	01.04.2013	02.12.2000	11.11.2012																						
Fahrzeug- Ident Nr.	65E654HGKJG 6654	38D612GMSG 02538	54E877PKLB F6656	88V354KLED R6657																						
Kennzeichen [Format: AC-DN- 9999]	B-A-12	B-A-13	B-A-14	B-A-15																						
Auftragnehmer Name	Süd	Nord	Ost	Süd																						
Liniengenehmi gungsinhaber Auftragnehmer (Auftraggeber)	Nord	Nord	Nord	Nord																						
Laufende Nr.	1 (Beispiel)	2 (Beispiel)	3 (Beispiel)	4 (Beispiel)																						

Anzahl I-km Fahrplan-Std. hr Föderjahr gesamt [Formel]	4
Anzahl Fahrplan-km Förderjahr gesamt [Formel]	4
Anzahl Fahrzeuge gesamt [Formel]	4

**** Care - 28 - 14 - 110 110 12 12 13 13 13 13 13 13	
eingesetzt, ist (in den Spalten I und J) nur der	
Leistungsanteil für den abfragenden Auftraggeber	
anzusetzen.	
Angaben bitte fahrzeugscharf vornehmen. Ist dies nicht	
möglich, bitte Unternehmensschlüssel verwenden und	
angeben.	
(Bsp.: Unternehmensleistungsanteil für ASEAG = 65% →	
Leistung über alle für ASEAG eingesetzten Fzg. zu 65 %	

** Es sind nachfolgende, tatsächlich erbrachte
fahrplanmäßige Betriebsleistungen des Förderjahres
(01.01 - 31.12.) gemäß §§ 42, 43 PBefG bzw. nach Art.
2 Nr. 1.1 oder 1.2 der VO (EWG) 684/92 im Gebiet des
ZV AVV anzugeben:
- Leistungen die Subunternehmer für Sie erbracht

 Leistungen, die Subunternehmer für Sie erbrächt
haben, sind einzubeziehen!
 Außerplanmäßige Verstärkerfahrten sind nicht
einzubeziehen!

*** Legende	
SNL	Stadt-Niederflur-Linienbus
ÜNL	Überland-Niederflur-Linienbus
NGL	Niederflur-Gelenk-Linienbus
NDGL	Niederflur-Doppelgelenk-Linienbus
GNL	Großraum-Niederflur-Linienbusse
GNGL	Großraum-Niederflur-Gelenk-Linienbusse
DNL	Doppeldecker-Niederflur-Linienbus
NML	Niederflur-Midi-Linienbus
Α Ω	Linien-Kleinbus

Artikel 2

Die Änderungen der Förderrichtlinie treten am Tag nach der Bekanntmachung mit Wirkung ab dem Förderjahr 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 7. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV vom 30. November 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 7. Satzung zur Änderung der Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 07.12.2022

gez.

Dr. Tim Grüttemeier Verbandsvorsteher